



### **Merkblatt: Welche Veranstaltungen müssen Künstlersozialabgaben (KSA) leisten?**

#### KSA pflichtig:

- DJs mit eigenem Unterhaltungsprogramm und eigenen Remixes, also **keine bekannten Tonfolgen**  
→ völlig eigens erstellte Tracks
- Bandauftritte (auch Coverbands)
- Darstellende Künste (Poetry Slams, Theater, ...) → dabei steht die eigene Interpretation auch teilweise bekannter Stücke, und Texte im Vordergrund
- Vorträge / Workshops / Podiumsdiskussion mit künstlerischem Charakter/Darstellung → meist alle Veranstaltungen mit medialem Charakter oder medialen Hintergründen
- Lesung von Autoren
- Redaktion Zeitung, Radio, Grafikdesign, Publikation → Erarbeitung, Ideenfindung, Schulungen bei der praktische Übungen durchgeführt werden, die über eine reine Wissensvermittlung hinaus gehen
- Fotodesign / Grafikdesign von privaten Anbietern (Privatpersonen), Personen mit Nebengewerbe, Fotostudios  
(Gestaltung Flyer, Plakate, Shirts, Taschen, etc.)

#### **Nicht KSA pflichtig:**

- Reise- und Bewirtungskosten
- Reine Vorträge / Workshops mit Diskussion zur Vermittlung von Wissen
- DJ, wenn er nur Musik von anderen Interpreten abspielt (auch mit Übergängen oder klangmelodischen Interpretation, Benutzung Mischpult)
- Musikalische Unterhaltung im Rahmen einer internen Feier, z.B. FSR Weihnachtsfeier **ohne** öffentlichen Charakter
- Umsatzsteuer
- Zahlungen an Unternehmensformen KG, OHG, GmbH, AG